

781/AB

## BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Haupt und Kollegen,  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,  
betreffend den Kauf der Liegenschaft KG Jakomini,  
EZ 27, Graz, Friedrichgasse, durch die  
Steiermärkische Gebietskrankenkasse (Nr.786/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage  
ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 16:

Hierzu verweise ich auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme der Steiermärkischen  
Gebietskrankenkasse; hinsichtlich der Antwort der Kasse auf die Frage 6 darf ich auf meine  
Ausführungen zu den Fragen 17 bis 19 hinweisen.

Zu den Fragen 17 bis 19:

Zunächst fasse ich die maßgebliche Rechtslage wie folgt zusammen: Gemäß § 31 Abs.1 Z 1  
ASVG bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger über die  
Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der  
Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge (Gesunden)-  
untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheil-  
behandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der  
Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, der Zustimmung des  
Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Vor Erteilung der  
Zustimmung hat der Hauptverband eine Bedarfsprüfung vorzunehmen; die Zustimmung ist nur  
zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

Nach § 447 ASVG bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im  
Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung  
von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden - nach  
Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs.7 Z 1 ASVG - zu ihrer Wirksamkeit der  
Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem  
Bundesminister für Finanzen.

Im konkreten Fall hat der Hauptverband mit Beschuß des Verbandsvorstandes vom 12.  
September 1995 festgestellt, daß der Bedarf gemäß § 31 Abs.7 ASVG für die Erweiterung des  
Verwaltungs- und Ambulatoriengebäudes in Graz gegeben ist. In weiterer Folge wurden mit  
Bescheid meines Ressorts vom 31. Jänner 1996 im Einvernehmen mit dem Finanzressort die  
Verwaltungskörperbeschlüsse über den Ankauf der Liegenschaft gemäß § 447 ASVG  
genehmigt, da der Bedarf für eine Erweiterung festgestellt war und der Erwerb der  
Nachbarliegenschaft zumindest als Sicherungskauf zweckmäßig ist; gleichzeitig wurde  
festgehalten, daß dieser Genehmigung keine präjudizielle Wirkung für das  
Genehmigungsverfahren betreffend einen Neubau zukommt.

Für das geplante Bauvorhaben der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse hat der  
Hauptverband die beantragte Zustimmung gemäß § 31 Abs.7 Z 1 ASVG bisher nicht erteilt, da

ein derartiger Beschuß aus der Sicht des Hauptverbandes nur möglich ist, wenn die Steiermärkische Gebietskrankenkasse eine wesentliche Verbesserung ihrer finanziellen Situation und die Sicherstellung der Finanzierung dieses Projektes nachweisen kann. Die Entscheidung über den bei meinem Ressort anhängigen Genehmigungsantrag betreffend das Bauprojekt wurde daher ohne weitere inhaltliche Prüfung ausgesetzt, da die Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs.7 Z 1 ASVG eine rechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung gemäß § 447 ASVG ist.

**BEILAGE NICHT GESCANNT !!!**